



HELLAS Verein für Basketball e.V.

RECHTSORDNUNG (RO)

§ 1 Die Vereinsgerichtsbarkeit

Die Rechtsordnung regelt alle Rechtsstreitigkeiten, die im Hellas Verein für Basketball e.V. auftreten. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Vereinssatzung, den Ordnungen und gültigen Beschlüsse. Die Rechtsordnung ist ferner anwendbar bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 2 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, bevor der Rechtsweg der Rechtsordnung ausgeschöpft ist.

§ 3 Rechtsinstanz

1. Zuständig für Entscheidungen, die sich aus Verstößen gegen die Vereinssatzung, den Ordnungen oder gültigen Beschlüsse ergeben, ist der Vorstand, sofern in der Bestimmung gegen die verstoßen wurde nicht ein Anderes bestimmt ist.
2. Rechtsmittel müssen innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich bei der Rechtsinstanz vorliegen und einen Antrag erkennen lassen. Die angefochtene Entscheidung muss in Kopie beigelegt werden.

§ 4 Normenkontrollverfahren

3. Die Vereinbarkeit von Bestimmungen mit höherrangigen Vorschriften kann in einem gesonderten Verfahren vom Vorstand überprüft werden.
4. Die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens muss schriftlich erfolgen und einen Antrag erkennen lassen.

§ 5 Verfahrensbeteiligte

Beteiligte am Verfahren einer Instanz sind:

- a) wer einen verfahrenseinleitenden Antrag stellt oder ein Rechtsmittel einlegt,
- b) das für die Normsetzung, Entscheidung oder Einzelanordnung verantwortliche Organ und
- c) Dritte, wenn deren berechtigtes Interesse durch die Entscheidung unmittelbar berührt wird.

§ 6 Besetzung der Instanzen

5. Vorsitzender einer Instanz ist der/die Vorsitzende des Vereines und in dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.
6. In jedem Verfahren kann nur verhandelt und entschieden werden, wenn mindestens der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 7 Verhandlung

1. Sofern eine Verhandlung nicht durch die zu Grunde liegende Norm vorgeschrieben ist, obliegt es der verhandelnden Instanz, ob eine Anhörung oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.
2. In allen Verfahren ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierbei sind angemessene Erklärungsfristen zu setzen.

§ 8 Mündliche Verhandlung

1. Ladungen zu mündlichen Verhandlungen haben per Einschreiben unter Wahrung einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post.
2. Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
3. Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Beschluss der verhandelnden Instanz ausgeschlossen werden.
4. Die Beteiligten haben das Recht der Zeugenvernehmung beizuwohnen. Zeugen dürfen erst nach ihrer Vernehmung an der Verhandlung teilnehmen. Sie sind zunächst einzeln zu hören.
5. Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit schriftlicher Begründung binnen zwei Wochen an die Beteiligten zu zustellen.
6. Ist ein Beteiligter in der mündlichen Verhandlung, trotz ordnungsgemäßer Ladung, nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 9 Befangenheit

1. Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf nicht mitwirken, wenn:
 - a) es selbst Beteiligter des Verfahrens ist oder
 - b) es sich selbst für befangen erklärt.
2. Wird Befangenheit eines Mitglieds geltend gemacht, so entscheiden die übrigen Mitglieder der Rechtsinstanz über seine Mitwirkung. Die Befangenheit ist gleichzeitig mit der Begründung des Verfahrensanspruchs gelten zu machen. Erfährt ein Verfahrensbeteiligter erst später von Befangenheitsgründen, muss die Geltendmachung unverzüglich erfolgen. Befangenheitsgesuche sind gesondert zu begründen.

§ 10 Entscheidungen

1. Alle instanzabschließenden Entscheidungen sind innerhalb einer Frist von acht Wochen zu treffen und den Beteiligten mit den Gründen schriftlich bekannt zu machen.
2. Jede Entscheidung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Fehlt diese, so ist ein Rechtsmittel nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang zulässig. Gibt es kein Rechtsmittel, so ist darauf hinzuweisen.
3. Beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen sind per Einschreiben zu zustellen. Als Zustelldatum gilt der dritte Tag nach Aufgabe zur Post.

§ 11 Antrag

Jeder Antrag muss schriftlich begründet sein. Die Begründung muss spätestens eine Woche nach dem Antrag eingegangen sein. Eventuell vorhandene Beweismittel müssen der Begründung beigelegt werden.

§ 12 Verjährung

1. Ein Vorfall kann nicht mehr verfolgt werden, wenn seitdem sechs Monate vergangen sind. Das gilt nicht bei vereinsschädigendem Verhalten.
2. War zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Tage der zuletzt getroffenen Maßnahme der Instanz.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Die Strafen sind in § 9 der Vereinssatzung festgelegt.

§ 14 Begnadigung

Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen des § 13 können auf Antrag im Gnadenweg erlassen oder herabgesetzt werden. Für die Gnadenentscheidung ist ausschließlich der Vorsitzende zuständig.

– Ende der Rechtsordnung –